

Verknüpfung dieser Standesbildung mit einem einzigen Ereignis, dem Gelnhäuser Urteil von 1180, abzulehnen ist, bleibt dennoch die grundlegende Tatsache bestehen, daß im Laufe des 12. Jahrhunderts ein Aussonderungsprozeß unter den obersten Lehnsträgern des Reiches stattfand und schließlich eine überschaubare Zahl von weltlichen und geistlichen Herren übrigblieb, die vom König direkt belehnt wurden und sich deutlich von den übrigen Adelsgeschlechtern abhoben³⁶. Zu diesem Reichsfürstenstand gehörten um 1200 neben zahlreichen Bischöfen und Äbten weltliche Landesherren von unterschiedlicher Art und Bedeutung, wie der Herzog von Bayern, der Pfalzgraf bei Rhein oder der Thüringer Landgraf. Bei einigen Adelsfamilien wie den Markgrafen von Baden blieb der reichsfürstliche Status umstritten, doch nahmen die badischen Markgrafen später den Fürstentitel ohne formelle Fürstenerhebung in Anspruch³⁷.

Beim Ausbau ihrer Höfe übernahmen die Fürsten zum Teil Formen der Repräsentation und Herrscherdarstellung, wie sie schon seit längerem am Königshof üblich waren. Dies zeigt sich insbesondere an der Herrschaftssymbolik, im höfischen Zeremoniell und in bildlichen Darstellungen wie dem prunkvollen Evangeliar Heinrichs des Löwen, in welchem der fürstliche Repräsentationsstil einen sichtbaren Ausdruck fand³⁸. Die neue Rolle der Fürsten als Gönner der höfischen Dichtung muß ebenfalls in diesem Kontext gesehen werden, wie die umfangreichen Forschungen von J. Bumke zur höfischen Kultur des 12. und 13. Jahrhunderts bewiesen haben³⁹.

zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgte Abgrenzung der höchsten Würdenträger von den übrigen Magnaten des Reiches in der Form eines korporationsartigen, ständisch geprägten Zusammenschlusses ist in der Forschung bereits seit langem als eine der bemerkenswertesten Neubildungen der mittelalterlichen Reichsverfassung erkannt worden.“

³⁶) Dazu neuerdings H. Patze, Herrschaft und Territorium (wie Anm. 30) S. 35 ff.; Ders., Friedrich Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Staufer 5 (1979) S. 35 ff.; K. Jordan, Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe, Bll. f. dt. Landesgesch. 117 (1981) S. 61 ff.; K. Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Bll. f. dt. Landesgesch. 117 (1981) S. 1. ff.; Ders., König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, Bll. f. dt. Landesgesch. 122 (1986) S. 1 ff.; E. Boshof, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II., Bll. f. dt. Landesgesch. 122 (1986) S. 41–66.

³⁷) Ficker, Reichsfürstenstand 1 (wie Anm. 23) S. 195.

³⁸) H. Fuhrmann, F. Mutherich (Hg.), Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild (1986).

³⁹) J. Bumke, Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150–1300 (1979). Vgl. dazu H. Sklenar, „Mäzene im Mittelalter“, Bll. f. dt. Landesgesch. 118 (1982) S. 237–252 und P. Johaneck, Literatur und Hof, Germ.-Romanische Monatsschrift 67 (1986) S. 209–218.